

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummern 10 Pf. Alle Anzeigen und Post-
Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend
Geldbescheide, nehmen zu gegen. Im Falle höherer
keine Anzeigen auf Verlegung der Zeitung oder Änderung des Bezugspreises. Rücksendung eingekaufter Exemplare erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 3er-spaltige Raumzeile 20 Pf., die 4er-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichs-
plennige, die 3er-spaltige Raumzeile im ersten Teil 1 RM. Nachveröffentlichung 20 Reichsplennige. Sonstige
werden nach Möglichkeit
annahme bis vorm. 10 Uhr.
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6
Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch
Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Roffen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 52 — 92. Jahrgang

Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Donnerstag, den 2. März 1933

Die aufgehobenen Verfassungsartikel.

Mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewalttaten“ erfolge, ist, wie man zu sagen pflegt, der „Belagerungszustand“ durch die Rotverordnung vom 28. Februar über das Reichsgebiet verhängt worden; doch sei hier gleich darauf hingewiesen, daß das Militär mit der Durchführung dieses Belagerungszustandes nichts oder doch nur auf Anforderung der Zivilbehörden zu tun hat. Grundsätzlich werden — dem Artikel 48 der Verfassung gemäß — eine ganze Reihe von Verfassungsartikeln bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, die die „Grundrechte der Deutschen“ festlegen. Diesmal sind es restlos alle Artikel. Abriß des Inhalts: Die Verfassung vom 11. August 1919, die im Jahre 1923 durch den Reichsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern abgeschlossen wurde, ist durch die Rotverordnung vom 28. Februar außer Kraft gesetzt worden. Die Verfassung vom 11. August 1919, die im Jahre 1923 durch den Reichsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern abgeschlossen wurde, ist durch die Rotverordnung vom 28. Februar außer Kraft gesetzt worden. Die Verfassung vom 11. August 1919, die im Jahre 1923 durch den Reichsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern abgeschlossen wurde, ist durch die Rotverordnung vom 28. Februar außer Kraft gesetzt worden.

Mit dem Artikel 114 wird die Bestimmung der Verfassung außer Kraft gesetzt, daß „die Freiheit der Person unantastbar“ sei; außerdem ist eine „Verpflichtung“ oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt nicht mehr nur auf Grund bestehender Gesetze möglich, sondern es kann „Schußhaft“ erfolgen, auch ohne daß der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, allein „im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Eine Beschwerde hiergegen ist nur an den Innenminister des betreffenden Landes zulässig. Ein Grund über die Freiheitsentziehung braucht nicht mehr wie bisher dem Verhafteten spätestens nach 24 Stunden angegeben zu werden.

Außer Kraft gesetzt ist auch die Bestimmung, daß „die Wohnung jedes Deutschen eine Freistätte für ihn und unverletzlich“ ist, in die einzudringen den Behörden nur auf Grund von Gesetzen gestattet war. Auch hier gibt die Verordnung den Polizeibehörden das Recht, allein schon zwecks Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung den Eintritt in jede Wohnung zu verlangen oder nötfalls zu erzwingen. Entsprechend ist auch die Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs aufgehoben; Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden, hieß es über diese Unverletzlichkeit in der Verfassung, — und gerade eine solche Ausnahme verfügt ein solches Reichsgesetz mit der gleichen Rechtskraft die Rotverordnung.

Das sonst bestehende Recht jedes Deutschen, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze frei zu äußern, wird nun vollends außer Kraft gesetzt. Die Behörden können besonders bei der Behandlung der Presse jetzt ohne weiteres selbst über die bereits bestehenden Rotverordnungen hinausgehen, doch bleibt abzuwarten, welche näheren Bestimmungen hierüber noch die Ausführungsverordnungen bringen werden. Besonders wichtig wird dabei sein, ob auch hier lediglich der Innenminister des betreffenden Landes oder der Reichsminister letzte Beschwerdeinstanz ist oder ob, wie das bisher der Fall ist, das Reichsgericht das letzte Wort zu sprechen hat.

Die gleichfalls außer Kraft gesetzten Artikel 123, 124 der Reichsverfassung betreffen das Versammlung- und das Vereinsrecht, das ja auch schon seit längerem sehr einschneidenden Beschränkungen unterworfen ist. Die Rechte, die darin den Staatsbürgern zugesprochen werden, gelten nun aber bis auf weiteres nicht mehr, und möglicherweise wird man hier einen Weg finden, um politische Vereine auflösen zu können, auch wenn sie in ihren Zwecken nicht allein den Strafgesetzen zuwiderhandeln.

Ganz unbestimmt ist jetzt, vor Erlaß der Ausführungsverordnungen, schließlich noch, was mit der vorläufigen Aufhebung des Artikels 153 beabsichtigt ist. In ihm wird das Eigentum gewährleistet, dessen Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden kann, und nur gegen angemessene Entschädigung erfolgt. Diese letzteren Einschränkungen einer Enteignung sind mithin auf Grund der neuen Rotverordnung über den Belagerungszustand vorläufig nicht mehr bindend, ebensowenig wie die Gewährleistung des Eigentums durch die Verfassung noch unbedingt zu gelten hat.

Mit der Aufhebung dieser sieben Artikel der Reichsverfassung sind die gemäß Artikel 48 zulässigen Machtbefugnisse des Reichspräsidenten restlos eingesetzt. Daneben verfügt die Rotverordnung aber noch die Verschärfung von Strafen für gewisse Verbrechen.

Begründung der Regierungsmaßnahmen Göring über den Blut- und Brandplan der Kommunisten

Der Reichsminister Göring sprach im Rundfunk als preussischer Innenminister über die Rotverordnung zur Bekämpfung des bolschewistischen Terrors. Er führte u. a. aus:

Der Brand im Reichstag war das Fanal für die Bürgerkriegsvorbereitungen der Kommunisten, die seit Monaten mit diesen Vorbereitungen beschäftigt waren und der Vollendung entgegengingen. Die Reichsregierung war sich darüber im klaren, daß der Brand als Zeichen dafür gewertet werden müsse, daß sich

Staat und Volk in einer unmittelbaren Gefahr befinden, und daß keine Rotverordnung scharf genug gefaßt werden könnte, um diese Gefahr zu beseitigen.

Der Minister wies darauf hin, daß in dieser Rotverordnung Dinge angerührt sind, bei denen sich die Öffentlichkeit fragen werde, warum sie in der Rotverordnung enthalten seien. Darüber auszuklären sei der Grund, warum er, der Minister, im Rundfunk spreche.

Seit Anfang Februar haben die Kommunisten regle Tätigkeit entfaltet. Von der politischen Polizei konnte festgestellt werden, daß die Aktivität auf die Entfaltung eines Aufstandes hinzielt, der, nach dem Plan des internationalen Kommunismus der

Übergang zum vollkommenen Bürgerkrieg sein sollte. Ich habe, so fuhr der Minister fort, es als meine Aufgabe angesehen, den Kampf gegen den kommunistischen Terror zu organisieren, aber nicht den Abwehrkampf, sondern ich sage es ganz offen: den Angriffskampf; es soll meine Aufgabe sein, die Gefahr zu überwinden und den Kommunismus aus unserem Volke auszuröten.

Der Minister kommt dann auf das Material zu sprechen, das in unterirdischen Gängen des Karl-Liebknecht-Tunnels in Berlin gefunden wurde. Am 15. Februar wurde festgestellt, daß die kommunistische Partei die Bildung von Terrorgruppen in Stärke von 100 bis 200 Mann

anordnete. Diese Terrorgruppen sollten die Uniform der SA-Deute anziehen, sollten in Autos überfallen auf Geschäfte und auf Zeitungen ausführen, Überfälle auf nationale Verbände und Parteien, um so die Einigkeit innerhalb der nationalen Parteien zu zerstören. Ähnliche Überfälle sollten sie auch in Uniform der Stahlhelmer zur Ausführung bringen.

Das Ansehen der nationalen Organisationen sollte auf diese Weise herabgesetzt werden.

Die Uniform sollte besonders dann getragen werden, wenn Verbrechen begangen wurden. Es wurden auch zahlreiche gefälschte Befehle von SA- und Stahlhelmführern aufgefunden, darunter

Befehle zur Besetzung von Berlin in der Nacht vom 5. zum 6. März. Der Befehl lautete, es sollte bei dem Einmarsch rückwärtslos von der Waffe Gebrauch gemacht werden; alles, was sich entgegensetzte, solle niedergeschossen werden. Die falschen Befehle wurden den Behörden zugesandt und auch sonst verbreitet in der Absicht, das

Schreckgespenst eines nationalsozialistischen Putsches entstehen zu lassen. Auf diese Weise sollte in Deutschland Verwirrung hervorgerufen werden. Auch gefälschte Polizeibefehle wurden gefunden, darunter solche, in denen die Polizeioffiziere die Herausgabe von Panzerwagen verlangten.

Am 18. Februar wurde festgestellt, daß Kommunisten zusammengestellt werden sollten zu Vorkämpfern der Kolonnen. Am 20. Februar wurde eine Organisation der Kommunisten aufgedeckt, die in den nächsten Tagen mit Gift und Sprengstoff

vorgehen sollten. In Köln wurde ein großer Diebstahl bereits durchgeführt.

Das Gift sollte eingesetzt werden in SA-Küchen und gemeinschaftlichen Speiseräumen der SA und des Stahlhelms. Am 22. wurde gemeldet, daß die Kommunisten Adressen sammeln von Personen und Polizeibeamten, die gegen die kommunistische Bewegung arbeiten. Diese Personen sollten

aus ihren Wohnungen herausgeholt

die sich besonders gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit richten. Auch hierfür, allerdings nur zum Teil, gibt die Verordnung vom 28. September 1932 das Vorbild ab. Darüber hinaus sind aber Strafverschärfungen erfolgt entsprechend der viel weitergehenden Bedrohung, der heute die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgesetzt ist.

und festgesetzt werden, gleichzeitig sollte zur Verführung der politischen Polizei die kommunistischen Führer untereinander ausgewechselt werden.

Weitere Unterlagen ergeben, daß Frauen und Kinder führender Persönlichkeiten des Staatslebens und von Polizeibeamten als Geiseln festgesetzt werden sollten, um sie bei Demonstrationen als lebendiges Schutzschild vorzuschieben.

Wir haben weiter Unterlagen, aus denen hervorgeht, in welcher Art und Weise kleinere Terrorgruppen eingesetzt werden sollten. Terrorgruppen, die

Attentate auf führende Persönlichkeiten auszuführen hatten, Terrorgruppen, die gleichzeitig an mehreren tausend Stellen auf dem Lande den roten Hahn zu setzen haben und auf dem Lande Unruhe zu schaffen hatten. Gleichzeitig sollten an mehreren tausend Stellen Eisenbahnbrücken gesprengt und lebenswichtige Betriebe zerstört werden.

Wenn man diese Unterlagen besitzt und weiß, worum es geht, ist der Staat gezwungen, alle Vorbereitungen zu treffen, um sich einen Plan gleich im Keime ersticken zu können. Was wäre geschehen, wenn diese kommunistische Pest 24 Stunden Zeit gehabt hätte, über ganz Deutschland hinwegzuziehen?

Wir haben keine Lust, so schloß Göring, durch die kommunistische Pest das Volk zersplittern zu lassen. Wenn mir als Reichskommissar die Hauptaufgabe dieses Kampfes zufällt, so nehme ich diese Aufgabe gern auf meine Schultern, weil ich weiß, daß sie zum Besten meines Volkes notwendig ist. Den Kommunisten darf ich sagen: Meine Nerven sind bisher noch nicht durchgegangen und ich fühle mich stark genug, ihrem verbrecherischen Treiben Paroli zu bieten!

Selbte: Volksentscheid für die deutsche Zukunft!

Kampffront Schwarz-Weiß-Rot in Magdeburg.

Die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot veranstaltete in der Magdeburger Stadthalle ihre letzte große Wahlkundgebung, auf der Reichsarbeitsminister Selbte, von starkstem Beifall begrüßt, sprach.

Diese Regierung der nationalen Konzentration, so betonte Selbte, unterscheidet sich von allen vorhergegangenen Regierungen grundsätzlich dadurch, daß sie ihr Bestehen, ihre Arbeit und ihre Staatsführung nicht mehr von dem Votum des Parlaments und der Zufallsmehrheit einer parlamentarischen Abstimmung abhängig machen wird, sondern daß sie an diesem 5. März dem deutschen Wähler und dem deutschen Volke

die große, aber letzte Chance

gibt, sich zu bekennen. Denn diese Regierung setzt mit dem 5. März zu einem vierjährigen Aufbauprogramm an, das in schärfstem Gegensatz steht zu den 14 Jahren nutzloser Experimente und vergessenen Kräfte, zu den Mißerfolgen marxistischer oder liberalistischer Systeme. Ganz gleich, wie die Wahl des 5. März ausfällt, wird die Regierung getragen allein von glühender Vaterlandsliebe, nationalem Verantwortungsgefühl und vom Vertrauen Hindenburgs, auf allen Gebieten ein Arbeitsprogramm in Angriff nehmen, an dessen Ende stehen soll:

das Ende der Sorge für den deutschen Arbeiter,

das Ende der Sorge für den deutschen Bauer und damit für alle, die ehrlich arbeiten, der Beginn eines Daseins, das es sich wieder zu lohnen beginnt, in Deutschland zu leben. Zu diesem Ziel, zu diesem Lebens- und Arbeitswillen, der mit Parteilosigkeit nicht das mindeste zu tun hat, hat sich das deutsche Volk am 5. März zu bekennen. Diese letzte Wahl trägt den Charakter eines Volksentscheides für die deutsche Zukunft!

Das Symbol der einen Front, der deutschen Front, sind ehrliche Arbeiter und tauchende Essen; das Symbol der anderen Front ist die brennende Kuppel des Reichstages. Zwischen diesen beiden Fronten gibt es kein Mittelglied, kein Kompromiß, kein Entweichen, kein Zögern mehr. Zwischen diesen beiden Fronten muß gewählt werden.

Ich wende mich an alle, die diese Entscheidung klar erkennen, ich wende mich an alle, die die Kraft zu hoffen, zu glauben, zu lieben noch in ihrem deutschen Herzen bewahrt haben.

Die deutschen Menschen mit diesem starken Herzen, die müssen mit uns auf den harten Arbeitsweg dieser kommenden vier Jahre. Wenn wir alle zusammenhalten auf Gedeih und Verderb, werden wir das Ziel erreichen, das Arbeit und Brot, Friede und Freiheit heißt.